

Benützungs-Reglement für den Gemeindesaal Breiten

vom 19. September 2011

(Stand 15. Juli 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1

Zweck

¹Dieser Erlass regelt die Benützung des Gemeindesaals Breiten.

²Der Gemeindesaal dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Rothrist.

³Private Anlässe oder Veranstaltungen, welche mit dem Sinn des Hauses nicht vereinbar sind oder zu einer übermässigen Abnützung des Gebäudes oder seiner Infrastruktur führen würden, werden nicht zugelassen. ¹

§ 2 ²

Geltungsbereich

¹Folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- Saal
- Bühne inkl. Garderobe
- Küche
- Foyer
- Galerie
- Regiepult/Beamer

- Parkplätze

²Ortsansässige Vereine und ähnliche Institutionen haben bei der Vermietung nach Möglichkeit Vorrang.

³Bei privaten Anlässen erfolgt die Vermietung der Räumlichkeiten nur an Einwohner von Rothrist.

¹ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

² Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglements-gemässe Benützung der Räumlichkeiten.

§ 4

Zuständigkeit für die Vermietung

¹Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Abteilung Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung zuständig (Vermietungsstelle).

²Wenn ein Betroffener mit dem Entscheid der Vermietungsstelle nicht einverstanden ist, kann er dies dem Gemeinderat innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich mitteilen.

§ 5

Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

¹Sämtliche Gesuche für die Benützung der Räumlichkeiten für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich bei den Einwohnerdiensten Rothrist, Bernstrasse 108, 4852 Rothrist, einzureichen. Die Gesuchsstellung hat mindestens 2 Monate im voraus zu erfolgen und das Gesuch wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen behandelt.

²Über die erteilten Bewilligungen orientiert die Vermietungsstelle den zuständigen Abwart sowie die betroffenen Verwaltungsstellen, Vereine und Organisationen frühzeitig.

³Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Vermietungsstelle sofort zu melden. Dem Gesuchsteller wird in diesem Fall folgende Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt:

- a) Absage mehr als 4 Wochen vor dem Anlass:
50 % der Benützungsgebühr
- b) Absage weniger als 4 Wochen vor dem Anlass:
100 % der Benützungsgebühr

⁴Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine und Organisationen übertragbar.

§ 6

Widerruf von Benützungsbewilligungen

¹Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass die Räumlichkeiten für einen andern als den angegebenen Zweck benützt werden sollen, kann die Benützungsbewilligung durch den Gemeinderat widerrufen werden.

²Erweist sich der tatsächliche Zweck des Anlasses als widerrechtlich, wird die Benützungsbewilligung zwingend widerrufen.

³Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

§ 7

Haftung, Versicherung

¹Die Benützer der Räumlichkeiten haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

²Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³Die Gemeinde Rothrist lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴ Die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 8

Ausschluss von der Benützung

Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 belegt und/oder von der Benützung der Räumlichkeiten zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II. Berechtigte Nutzungen

§ 9

Ausschluss von gewissen Anlässen

Der Gemeinderat kann die Benützung der Räumlichkeiten für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligungen werden namentlich erteilt für

- a) Tanzveranstaltungen / Discos
- b) Anlässe mit extremistischem Hintergrund
- c) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind
- d) Anlässe, deren Zweck mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar ist ³

§ 10

Sperrzeiten

¹Die Räumlichkeiten werden an hohen gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Osterfeiertage, Auffahrt, Pfingstfeiertage, Weihnachtsfeiertage) nicht vermietet.

²Ausnahmen bleiben vorbehalten und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

III. Benützungsvorschriften

§ 11

Allgemeines

¹Die Benützung der Räumlichkeiten hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

³ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

²Die Vorbereitungsarbeiten und Proben sind jeweils spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind hierauf unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen.

Bei Anlässen von ortsansässigen Vereinen kann der Gemeindegemeinschaftssaal zwei Wochen vor dem Anlass für Proben benützt werden. ⁴

³Die Benützer der Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

⁴Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Veranstalter unter Aufsicht des Abwarts. Bestuhlungsvorschläge können beim Abwart bezogen werden. Bei privaten Anlässen darf eine maximale Personenzahl von 350 nicht überschritten werden. Die Anzahl Besucher wird vom zuständigen Abwart kontrolliert.

⁵Für Veranstaltungen und Proben, bei welchen die Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage usw.) benützt werden, ist ein vom Gemeinderat anerkannter Bühnentechniker beizuziehen (siehe Liste im Anhang).

⁶Der Veranstalter hat auf Verlangen des Gemeinderates ein Verkehrs- und Parkplatzdispositiv einzureichen.

§ 12

Schutz von Decken,
Böden und Wänden

¹Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss unter Aufsicht des Abwartes vorgenommen werden.

²Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für die Bodenbeläge, so sind diese auf Kosten des Veranstalters abzudecken. Über den Einsatz der Schutzbeläge entscheidet der Abwart bei der Erteilung der Benützungsbewilligung.

⁴ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

§ 13

Wirtetätigkeit

¹Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Räumlichkeiten ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss vom Veranstalter spätestens 10 Tage vor dem Anlass beim Gemeinderat eingereicht werden.

²Der Veranstalter verpflichtet sich, den Wirtschaftsbetrieb nach den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes zu führen.

§ 14

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Gemeindesaals, auch im Foyer, verboten.

§ 15

¹Veranstaltungen müssen in der Regel bis 24.00 Uhr beendet sein. Nur Rothrister Vereine (gemäss Liste) können ausnahmsweise und auf Antrag an den Gemeinderat eine Bewilligung bis 02.00 Uhr erhalten.

²Die Besucher müssen spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Bewilligungsfrist den Gemeindesaal verlassen.

³Haben die Besucher den Gemeindesaal bis 00.15 Uhr nicht verlassen, wird die Gebühr für die Benützung des Gemeindesaales für den folgenden Tag im selben Umfang ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird derjenigen Person auferlegt, die das Benützungsgesuch unterschrieben hat.

⁴Werden die bewilligten Benützungszeiten überschritten, kann der Veranstalter vom Gemeinderat gemäss Polizeireglement mit einer Busse von maximal CHF 2'000.00 bestraft werden. Die Busse wird derjenigen Person auferlegt, die das Benützungsgesuch unterschrieben hat.

⁵Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

§ 16

Urheberrechte

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik, sei es durch Musiker, Sänger, durch Radio, Schallplatten, CD oder andere Tonträger (z.B. anlässlich von Konzerten, Unterhaltungen, Modeschauen, Aufführungen von Tonfilm-, Tonbildschauen, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUISA (www.suisa.ch) mindestens 10 Tage vor Beginn des Anlasses eine Bewilligung einzuholen (Urheberrechtsgesetz).

§ 17

Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallsorgung

¹Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

²Die Räumlichkeiten müssen nach der Benützung besenrein und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. An Küchen werden besondere hygienische Anforderungen gestellt.

³Abfälle müssen getrennt und in den öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden. Der Abwart nimmt nur Abfälle in den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Rothrist entgegen. Allfällige Zusatzkosten für die Abfallbeseitigung werden den Veranstaltern belastet.

§ 18

Gebühren

¹Für die Benützung der Räumlichkeiten sind der Gemeinde Rothrist die im Anhang aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

²Wenn ortsansässige Vereine und Organisationen Veranstaltungen für überregionale Organisationen durchführen, richten sich die Benützungsgebühren nach dem Tarif für auswärtige Veranstalter.

³Bei allen Veranstaltungen werden die Zusatzaufwendungen des Abwarts und des Bühnentechnikers sowie die Kosten der Kehrichtentsorgung verrechnet.

⁴Bei Grossveranstaltungen legt der Gemeinderat die Gebühren je nach Veranstaltung individuell fest. Zusätzlich können die Kosten für elektrische Energie und Wasser/Abwasser in Rechnung gestellt werden.

⁵Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per November 2010 mit 104.2 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100). Der Gemeinderat kann die Gebühren bei einem Anstieg von 10 Indexpunkten entsprechend anpassen.

⁶Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Voraus mit der Benützungsbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Entschädigungen des Abwarts und des Bühnentechnikers sind in der Regel direkt an diese zu bezahlen.

⁷Allfällige Schäden oder Aufwendungen des Abwarts bei ungenügender Aufräumung/Reinigung werden dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

⁸Für Veranstaltungen der Rothristler Schulen und der Jugendfachstelle ohne Eintrittsgeld werden keine Gebühren erhoben. ⁵

⁹Der Abwart ist ermächtigt einen Teil seiner Abwartsentschädigung und der Bühnentechnikerentschädigung sowie der Kehrichtgebühren in Form einer Kautions bei der Schlüsselübergabe zu verlangen. Die Schlussabrechnung erfolgt bei der Schlüsselabgabe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

§ 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Reglemente und Tarife für die Benützung des Gemeindsaals werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

⁵ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

Rothrist, den 19. September 2011

Gemeinderat Rothrist

Hans Jürg Koch,
Gemeindeammann

Stefan Jung,
Gemeindeschreiber

Anhang I

Benützungsgebühren

Ortsansässige Vereine gemäss Liste

Gemeindesaal mit Foyer	CHF	200.00	pro Tag
Bühne	CHF	100.00	pro Tag
Küche	CHF	200.00	pro Tag
Abwart * (max. 10 Std.)	CHF	30.00	pro Stunde
Nur Foyer	CHF	80.00	pro Tag
Übungslokal	CHF	80.00	pro Tag
Techniker *	CHF	40.00	pro Stunde
(während der Arbeitszeit)	CHF	80.00	pro Stunde

Ortsansässige Benutzer

Gemeindesaal mit Foyer	CHF	300.00	pro Tag
Bühne	CHF	150.00	pro Tag
Küche	CHF	300.00	pro Tag
Abwart * (max. 10 Std.)	CHF	30.00	pro Stunde
Nur Foyer	CHF	100.00	pro Tag
Übungslokal	CHF	100.00	pro Tag
Techniker *	CHF	40.00	pro Stunde
(während der Arbeitszeit)	CHF	80.00	pro Stunde

* Die Entschädigung ist i.d.R. direkt am Anlass zahlbar.

Zusatzregelung ab 200 Personen:

Ab 200 Personen beträgt die Saalmiete CHF 600.00.

Zusatzregelung für Vorbereitung am Vorabend:

Für die Vorbereitung am Vorabend wird 50 % vom Tagstarif verrechnet.

Beamer ⁶	CHF	200.00	pro Anlass
---------------------	-----	--------	------------

Das Regiepult und der Beamer dürfen nur durch die offiziellen Regiepultbediener/Techniker bedient werden.

⁶ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

Auswärtige Benutzer

Gemeindsaal mit Foyer		CHF	1'200.00	pro Tag
Bühne		CHF	200.00	pro Tag
Küche		CHF	300.00	pro Tag
Abwart * (max. 10 Std.)		CHF	40.00	pro Stunde
Nur Foyer (max. 4. Std.)		CHF	300.00	
Pro zusätzliche Stunde	CHF		50.00	
Übungslokal		CHF	150.00	pro Tag
Techniker *		CHF	50.00	pro Stunde
(während der Arbeitszeit)		CHF	100.00	pro Stunde

* Die Entschädigung ist i.d.R. direkt am Anlass zahlbar.

Zusatzregelung „Nur Foyer“

Im Tarif von CHF 300.00 für 4 Stunden sind 6 Tische und ca. 12 Stühle enthalten.
Es können jedoch zusätzliche Tische und Stühle gemietet werden:

Pro Tisch inkl. 6 Stühle	CHF	30.00
--------------------------	-----	-------

Zusatzregelung für Vorbereitung am Vorabend:

Für die Vorbereitung am Vorabend wird 50 % vom Tagesstarif verrechnet.

Beamer ⁷	CHF	200.00	pro Anlass
---------------------	-----	--------	------------

Das Regiepult und der Beamer dürfen nur durch die offiziellen Regiepultbediener/Techniker bedient werden.

⁷ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2019, Art. 367

Anhang II

Liste Bühnentechniker (Stand: 01.08.2022)

Name, Vorname	Adresse	PLZ/Wohnort	Telefon-Nummer
Bär Markus	Winterhaldenweg 6a	4852 Rothrist	076 / 330 36 98
Frei Michael	Rufshausenstrasse 12	4911 Schwarzhäusern	079 / 940 22 78
Schütz Thomas	Jöndliweg 1	4852 Rothrist	062 / 794 04 03